

Förderrichtlinien für offene Entwicklungsvorhaben Berufsgruppe I

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mitglieder der VG Bild-Kunst, Berufsgruppe I, soweit die Mitgliedschaft seit mindestens zwei Jahren besteht.

2. Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden können z. B.:

- die Vorbereitung oder Recherche eines bestimmten Themas;
- die Umsetzung konkreter Themenvorschläge;
- die Weiterführung bzw. den Abschluss bestehender Arbeiten / Vorhaben;
- die Erschließung neuer eigener Ideen und künstlerischer Ansätze;
- die Entwicklung und Vertiefung neuer künstlerischer Arbeitsweisen und -techniken.

Die Förderung ist altersunabhängig und soll professionell arbeitenden bildenden Künstler*innen ermöglichen, sich ohne wirtschaftlich-materiellen Zwang auf ein individuelles, künstlerisches Vorhaben konzentrieren zu können.

Kriterien für die Vergabe der Förderung sind in erster Linie die Qualität bisheriger Arbeiten und die Qualität des zu fördernden Vorhabens.

3. Finanzieller Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung offener Entwicklungsvorhaben beträgt einmalig EUR 2.400,-.

4. Antragstellung

Anträge auf Förderung können ausschließlich digital im Online-Bewerbungsportal der Stiftung Kulturwerk unter <https://kulturwerk-antrag.bildkunst.de> gestellt werden.

Zur Antragstellung erforderlich sind:

- Angaben zur Person
- Tabellarischer Lebenslauf mit künstlerischem Werdegang
- Intention / Zielrichtung des zu fördernden Vorhabens

- Bildmaterial zur Dokumentation der bisherigen künstlerischen Arbeit. Es können bis zu 7 Arbeiten mit einer maximalen Größe von je 2 MB hochgeladen werden.
- Bei Film- und Videomaterial sollte eine kurze Beschreibung der Arbeit inklusive aufrufbarer Links (max. 2) angegeben werden. Die Gesamtlänge dieses Materials soll 5 Minuten nicht überschreiten.

Nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge werden dem Vergabebeirat vorgelegt. Anträge per Post, E-Mail oder Telefax sind nicht zulässig.

5. Bewerbungsschluss

Bewerbungsschluss ist der 15.03., der Entscheid durch die Vergabebeiräte erfolgt Ende April.

6. Weitere Vorgaben

Anträge, die bis zum Bewerbungsschluss nicht in beurteilungsfähiger Form vorliegen oder nach Ablauf der Frist eingehen, werden nicht zur Prüfung vorgelegt. Anträge per Post, E-Mail oder Telefax sind nicht zulässig.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

7. Auszahlungsmodus und Konditionen

Bei Bewilligung des Vorhabens werden dem oder der Geförderten die Fördergelder nach Abschluss eines Fördervertrags in einer Summe zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist, dass für das gleiche Vorhaben nicht bereits eine Förderung durch die Stiftung Kunstfonds zugesagt worden ist.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, ebenso ist eine wiederholte Förderung im Programm für offene Entwicklungsvorhaben nicht möglich.